

Nr. 37

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 27. Juli 1918.

### Inhalt.

**Verordnungen:** des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Biersteuergesetzes betreffend.

### Verordnung.

(Vom 25. Juli 1918.)

Den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken betreffend.

Zum Vollzug der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken vom 27. Juni 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 677 ff.) wird bestimmt:

Im Sinne der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, zuständige Behörde nach § 15 sowie untere Verwaltungsbehörde das Bezirksamt und zuständige Ortsbehörde das Bürgermeisteramt.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist

- a. nach § 2 Absatz 3 für die Ausstellung von Saatkarten an solche Landwirte, welche aus selbstgebauten Früchten der Ernte 1917 oder 1918 nicht mindestens die gleiche Menge einer Fruchtart abgeliefert haben, das Bezirksamt,
- b. nach § 2 Absatz 3 für die Ausstellung von Händleraatkarten und nach § 8 Absatz 2 die Landesvermittlungsstelle beim Statistischen Landesamt in Karlsruhe,
- c. nach §§ 10 Absatz 2 und 15 Absatz 3 der Landeskommissär.

Karlsruhe, den 25. Juli 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern

J. A.:

Dr. Schneider.

Dr. Schübly.